



## **Merkblatt**

### **Äquivalenzüberprüfung informeller Abschlüsse zum Erreichen der Sekundarstufe II durch die QSK OdA ARTECURA**

1. Die Zulassung zu einer BP (Berufsprüfung) oder HFP (Höhere Fachprüfung) setzt «ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus» (Berufsbildungsgesetz Art. 26, Ziff 2). Der Nachweis einer Sekundarstufe II liegt bei der Kandidatin oder dem Kandidaten (*Mitteilung des SBFI vom 27. Juli 2020*).
2. Die Höhere Fachprüfung in Kunsttherapie setzt zusätzlich zum Abschluss auf der Sekundarstufe II einen Abschluss auf der Tertiärstufe voraus oder einen Abschluss auf der Sekundarstufe II und eine bestandene Gleichwertigkeitsprüfung GVB (*Mitteilung des SBFI vom 27. Juli 2020*).
3. Weder die anerkannten Ausbildungsinstitute in Kunsttherapie noch die QSK OdA ARTECURA prüfen die Gleichwertigkeit informeller Bildung mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II. Dieser Nachweis ist vor Antritt einer kunsttherapeutischen Ausbildung dem Ausbildungsinstitut vorzulegen.
4. Als Abschlüsse auf Sekundarstufe II gelten gemäss Wegleitung zur Prüfungsordnung *eine abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, ein Fachmittelschulabschluss oder das Maturitätszeugnis*. Die Aufzählung ist abschliessend.
5. Ausbildungsinstitute können Personen ohne formellen Nachweis eines Abschlusses auf Sekundarstufe II weder die Modulzertifikate noch das Branchenzertifikat ausstellen. Interessentinnen und Interessenten müssen vor der Aufnahme an das Ausbildungsinstitut über diesen Sachverhalt aufgeklärt werden.
6. Es werden in Zukunft keine GVB-Dossiers ohne vorherigen Nachweis eines formellen Abschlusses auf Sekundarstufe II ausgehändigt.
7. Die QSK OdA ARTECURA ist somit nicht befugt weder Abklärungen noch Äquivalenzverfahren für den Nachweis einer Sekundarstufe II durchzuführen.

31.07.2020